

II-541 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Wien, am 14. April 1976

Zl. 10.000/8-Parl/76

185 IAB

1976 -04 23

zu 1681J

An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 168/J-NR/76, betreffend Vorbereitung eines Schülervertretungsgesetzes, die die Abgeordneten Mag.HÖCHTL und Genossen am 25. Februar 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 4)

In der Plenarsitzung des Schülerbeirates beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst am 7. Februar 1973 wurde von einem Schülervertreter der Entwurf eines Schülervertretungsgesetzes übergeben, mit der ausdrücklichen Erklärung, "daß der Schülerbeirat sich wohl grundsätzlich darüber einig sei, daß es ein solches Gesetz geben soll, im einzelnen aber über die Fassung des Gesetzes unter den Mitgliedern des Schülerbeirates noch keine Einigung bestünde. Was er übergebe, sei also kein offizieller Vorschlag des Schülerbeirates, sondern eine Diskussionsgrundlage" (Seite 8 beiliegenden Protokolls).

Es ist richtig, daß ich zunächst eine Weiterleitung des Entwurfes in Aussicht gestellt habe.

- 2 -

Bei genauer Prüfung des übergebenen Entwurfes stellte sich jedoch heraus, daß dieser nicht alle im Rahmen der Schülermitverwaltung im damaligen Entwurf zum Schulunterrichtsgesetz enthaltenen Schülergruppen miteinbezog, sondern sich nur auf die mittleren und höheren Schulen beschränkte, mehr als die Hälfte der Schüler, nämlich diejenigen, die Berufsschulen und polytechnische Lehrgänge besuchen, aber außer Acht läßt. Es ist mir aber immer ein besonderes Anliegen, eine gesamtösterreichische Schülervertretung, die alle Schülergruppen umfaßt, aufzubauen. Daher konnte eine Befassung der genannten Gremien nicht zielführend sein.

Darüberhinaus habe ich anlässlich der Übergabe keinen Zweifel daran gelassen, daß ich eine Diskussion um ein Schülervertretungsgesetz für verfrüht halte und daß im Mittelpunkt der Überlegungen zunächst das Schulunterrichtsgesetz zu stehen habe. ("Eine gesetzliche Verankerung der Schülerbeiräte erschiene erst dann sinnvoll, wenn das Schulunterrichtsgesetz beschlossen und durchgeführt ist." Seite 8 des beiliegenden Protokolls).

Obwohl sich tatsächlich dieser Entwurf für eine weitergehende Diskussion nicht eignete, ist das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht untätig geblieben. Vielmehr legte das Bundesministerium für Unterricht und Kunst schon auf der nächsten Tagung des Schülerbeirates am 2. und 3. April 1973 "Richtlinien für den Aufbau der Schülerbeiräte auf Landesebene" zur ausführlichen Diskussion vor. Diese Richtlinien wurden unmittelbar darauf den Landesschulräten zur Stellungnahme zugesandt und nach Überarbeitung als Empfehlung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst erlassen. Sie bilden seit dem Schuljahr 1973/74 die Basis für die Tätigkeit der Landesschülerbeiräte.

- 3 -

ad 5)

Die bisherigen Erfahrungen im Gesamtbereich der Schülermitverwaltung (innerschulische wie außerschulische) haben gezeigt, daß die innerschulische Schülervertretung zwecks Informationsaustausch und Meinungsbildung der Schülervertreter der Ergänzung durch eine überschulische Schülervertretung bedarf. Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst geht es bei der Lösung dieser Frage aber keinesfalls um spektakuläre legislative Maßnahmen, sondern um die Schaffung eines für eine organische Weiterentwicklung tauglichen Rahmens. Es ist in diesem Zusammenhang nicht nur die Frage eines Schülervertretungsgesetzes zu prüfen, sondern auch die Frage einer Erweiterung der Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes im Bereich der Schülermitverwaltung, vor allem aber die Frage, wie weit die Beiratstätigkeit auf Bundes- und Landesebene auf den bisherigen Grundlagen ausgebaut bzw. intensiviert werden kann.

Der Schülerbeirat beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst konnte jedenfalls gerade im laufenden Arbeitsjahr stark verfestigt werden (fester Terminplan für die Tagungen, feststehendes Tagungsmodell: Plenarsitzung mit vorausgehender mindestens eintägiger Klausurtagung, Durchführung der Klausurtagungen als Arbeitstagung aufgrund einer vorgegebenen Geschäftsordnung, Ausgestaltung der Protokolle der Plenarsitzungen im Sinne verbindlicher Anfragebeantwortungen, Einrichtung von Arbeitskreisen zur Behandlung bestimmter aktueller Themen). In ähnlicher Weise sollen nun auch die Landesschülerbeiräte weiter ausgebaut werden. Zu diesem Zwecke wird die im Bundesministerium für Unterricht und Kunst zuständige Geschäftsabteilung im Einvernehmen mit den Landesschulräten im Herbst 1976 Beratungen in den Ländern in unmittelbarem Kontakt mit den dort bestehenden Landesschülerbeiräten führen.

- 4 -

Sollte die Diskussion um die Frage einer überschulischen Schülervertretung den zuletzt gezogenen Rahmen in Richtung wünschenswerter bzw. notwendiger legislativer Maßnahmen überschreiten, so würden selbstverständlich alle jene Gremien zur Mitberatung herangezogen werden, die in einem solchen Fall vorgesehen sind.

Findegar